Geschäftsordnung des Institutional Review Boards

der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften (IRB-MAWI)

der Universität Ulm

Vom 07.05.2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Wirtschafswissenschaften hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Das Institutional Review Board (nachfolgend IRB-MAWI) wird im Auftrag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt und berät Wissenschaftler*innen der Universität Ulm in Hinblick auf die fachspezifischen Anforderungen und Standards im Bereich der Wirtschaftswissenschaften bei der Durchführung empirischer Studien.

(2) Das Vorgehen des IRB-MAWI orientiert sich an den fachspezifischen Empfehlungen des Vereins für Socialpolitik (German Economic Association), der European Economic Association (EEA), der Academy of Management (AOM) und dem DFG Review Board 112 “Economic Sciences” der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Das Gremium ist zuständig, soweit mindestens eine der projektdurchführenden Personen der Fakultät Mathematik und Wirtschaftswissenschaften angehört, das Vorhaben bei keinem anderen Institutional Review Board, keiner Ethikkommission oder keinem vergleichbaren Gremium abgelehnt wurde und soweit nicht die berufsrechtliche oder gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Ethikkommission besteht.

§2 Gremium

(1) Dem IRB-MAWI gehören an

a) die*der Vorsitzende,

b) zwei stellvertretende Vorsitzende,

c) mindestens zwei weitere sachverständige Wissenschaftler*innen.

Die Namen der Mitglieder der IRB-MAWI werden in angemessener Weise veröffentlicht.

(2) Die*der Vorsitzende des IRB-MAWI muss Professor*in der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm sein. Er*Sie wird durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.

(3) Die weiteren Mitglieder des IRB-MAWI sind wissenschaftliche Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm oder hochschulexterne sachverständige Personen. Sie werden auf Vorschlag der*des Vorsitzenden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

(4) Das IRB-MAWI kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung beratend hinzuziehen oder Gutachten anfordern.

(5) Das IRB-MAWI, dessen Mitglieder sowie ggf. weitere beteiligte sachverständige Personen sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

(6) Mitglieder und beteiligte sachverständige Personen werden vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gegenstände des Verfahrens und die Stellungnahmen sind vertraulich zu behandeln. Sitzungen des Gremiums sind nicht öffentlich.

(7) Der*die Vorsitzende des IRB-MAWI berichtet dem Fakultätsrat jedes Semester aggregiert und anonymisiert über die Tätigkeit des Gremiums und damit verbundene Entwicklungsbedarfe.

§ 3 Anträge

(1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag der*des Projektverantwortlichen. In der Regel findet keine Begutachtung statt, wenn der Antrag bereits bei einer anderen Kommission zur Begutachtung vorliegt. Mit dem Antrag stellt die beantragende Person alle für die Beurteilung des Vorhabens relevanten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Anträge werden von den für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Wissenschaftler*innen gestellt. Anträge für Qualifikationsvorhaben (Bachelor, Master, Dissertation) müssen durch die jeweilige prüfungsberechtigte Person gestellt werden.

(3) Das IRB-MAWI entscheidet über die Annahme des Antrages. Ein Anspruch auf eine Stellungnahme besteht nicht. Für bereits laufende Forschungsvorhaben nimmt das Gremium in der Regel keine neuen Anträge entgegen. Ist zu laufenden Projekten bereits eine Stellungnahme ergangen, können bei geplanten maßgeblichen Änderungen Ergänzungsanträge gestellt werden.

(4) Für Anträge ist das Antragsformular des IRB-MAWI zu verwenden.

(5) Mit dem Antrag versichert die beantragende Person, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt sind. Sie erklärt, ob und ggf. wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(6) Für eventuell anfallende Kosten kommt die beantragende Person auf; sie wird darüber vorab informiert und hat das Recht, ihren Antrag daraufhin zurückzuziehen.

§ 4 Begutachtungsverfahren

(1) Das IRB-MAWI kann die beantragende Person zu einer mündlichen Erläuterung, zur Vorlage ergänzender Unterlagen, näherer Begründungen oder weiterer Angaben auffordern. Die*der Vorsitzende kann nach Absprache mit den weiteren Mitgliedern des IRB-MAWI eine oder mehrere weitere sachverständige Personen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen oder ergänzende Gutachten einholen.

(2) Das IRB-MAWI begutachtet das Vorhaben insbesondere dahingehend, ob die fachspezifischen Standards der Wirtschaftswissenschaften (vgl. „Code of good professional conduct for economists“ (Version December 2021) des Vereins für Socialpolitik) hinsichtlich aller Prozesse im Rahmen des Forschungsprojektes erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Erwartungen bzgl. eines hinreichenden Nachweises einer freiwilligen Einwilligung zur Studienteilnahme der Teilnehmer*innen (bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung) bzw. bei Datenerhebungen im Feld (sog. „Natural Field Experiments“) der Ausschluss zusätzlicher, unzumutbarer Risiken für die Teilnehmer*innen sowie die fachspezifischen Erwartungen bzgl. des langfristigen Datenmanagements.

(3) Die Entscheidung des IRB-MAWI ist der beantragenden Person schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. In der Regel ist ein Antrag innerhalb von 6 Wochen zu bescheiden.

(4) Entscheidungen des IRB-MAWI bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Befangene Mitglieder sind von der Beratung und der Entscheidungsfindung auszuschließen. Bei Befangenheit mehrerer Mitglieder kann das Gremium bei Bedarf externe Sachverständige hinzuziehen.

(5) Das IRB-MAWI bewertet das Vorhaben hinsichtlich fachspezifischer Anforderungen und Standards. Die Verantwortung der projektdurchführenden Person(en) bleibt unberührt.

§ 5 Ergänzende Regelungen

(1) Soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung enthält, gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.